

Alles was Recht ist



Urteil: Champagner Sorbet darf nicht mehr so heißen

Nach jahrelangem Rechtsstreit gegen den „Champagner-Schutzverband“ hat das OLG München unter 29 U 1698/14 entschieden, dass die früher von Aldi Süd verkaufte Eissorte „Champagner Sorbet“ nicht so heißen darf, da sie nicht nach Champagner schmeckt. Zuvor hat der EuGH festgestellt, dass die Namensgebung nicht grundsätzlich unzulässig ist, sofern das Produkt auch durch Champagner geschmacklich geprägt ist. Das OLG ist nun zur Einschätzung gelangt, dass das Ansehen der geschützten Ursprungsbezeichnung unberechtigt ausgenutzt worden ist, da das Produkt keinen hauptsächlich durch die Zutat Champagner ausgelösten Geschmack gehabt hat. Champagner war zwar enthalten, habe aber das Aroma nicht geprägt. Eine Verkostung war aufgrund des 2014 erloschenen Haltbarkeitsdatums nicht mehr möglich. Die französischen Kläger meinten, das Produkt schmecke nach Birnenaroma, gefolgt von Zucker, Zitronensäure und einem Hauch Alkohol. Die Revision wurde nicht zugelassen, da schon der BGH und der EuGH mit dem Rechtsstreit und der Frage des Geschmacks befasst gewesen waren.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-muenchen-champagner-sorbet-rechtsstreit/>

EuG: Zischen einer Dose bekommt keine markenrechtliche Eintragung

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat unter [T?668/19](#) dem Zischen beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk die markenrechtliche Eintragung beim Amt der Europäischen Union für geistiges

Eigentum (EUIPO) verwehrt. Eine solche Eintragung eines Hörzeichens wurde für eine entsprechende Audiodatei beantragt. Dem Zischen folgt im File Geräuschlosigkeit und anschließendes Prickeln. Die Richter lehnten die Eintragung mit der Begründung ab, dass die Hörmarke als Marke für verschiedene Getränke und Behälter aus Metall für Lagerung und Transport nicht unterscheidungskräftig ist. Ein Hörzeichen muss jedoch über eine gewisse Resonanz verfügen, um als Marke erkannt und nicht nur als funktionaler Bestandteil eingestuft zu werden. Konsumenten verbinden das Prickeln von Perlen unmittelbar mit Getränken. Laut Urteil fehlt aber ein wesentliches Merkmal, das als Hinweis auf die betriebliche Herkunft von Waren als Unterscheidungsmerkmal wahrgenommen wird.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=E3D63BE8D310280C370769F3B4C19452?text=&docid>

Kennzeichnungsänderung bei Süßungsmittel Steviolglykoside

Mit VO 2021/1156 wurde das Steviolglycosid Rebaudiosid M, das in mehreren Schritten enzymatisch hergestellt wird, als Süßungsmittel zugelassen, für die gleichen Lebensmittelkategorien, in denen „Steviolglycoside (E 960)“ derzeit bereits zugelassen ist. Es handelt sich um ein neues Verfahren, das die Biokonversion von gereinigtem Stevia-blatt und die anschließende Reinigung und Isolierung von Rebaudiosid M umfasst. Dieses soll im Geschmack der Saccharose ähnlicher sein. Damit wird die EG-ZuV 1333/2008 und die EG-ZStSpezVO 231/2012 geändert, wodurch sich auch die Bezeichnungen und damit die Kennzeichnung der Produkte ändert.

„Steviolglycoside (E 960)“ wird nun zu „Steviolglycoside aus Stevia (E 960a)“, hinzugefügt wird „enzymatisch hergestellte Steviolglycoside (E 960c)“. Die Zulassungseinträge werden entsprechend abgeändert auf „E 960a-960c Steviolglycoside“. Für die damit notwendige Kennzeichnungsänderung in den Zutatenlisten der Produkte wurde eine Übergangsfrist von 18 Monaten mit offenem Abverkauf vorgesehen. Danach ist eine Kennzeichnung unter „E 960“ bzw. „Steviolglycoside“ nicht mehr möglich. In der Zutatenliste muss künftig „E 960a“ - „Steviolglycoside aus Stevia“ deklariert werden, bzw. „E 960c“ - „enzymatisch hergestellte Steviolglycoside“.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1156&from=DE>

Irreführende Proteinangabe: Sternchen bei Mengenangabe führte ins nichts

Das Landgericht Bamberg hat unter AZ 13 O 370/20 der Unterlassungsklage der Verbraucherzentrale zur Proteinangabe auf einem „High Protein“-Topfriegel wegen Irreführung stattgegeben (nicht rechtskräftig). Auf der Vorderseite des Produkts steht in großer Schrift [Protein 8,8 g*], jedoch ohne irgendwo auf der Packung zu erklären, was das Sternchen zu bedeuten habe. Der Proteingehalt hätte außerdem nur in der Nährwerttabelle stehen dürfen, eine wiederholte Angabe auf der Vorderseite verstößt gegen die LMIV.

<https://verbraucherfenster.hessen.de/recht/gerichtsurteile/lebensmittelrecht/aufgepasst-bei-der-n%C3%A4hrwertkennzeichnung-auf>

Neue BIO-Durchführungsverordnung mit Liste zugelassener Stoffe

Unter 2021/1165 wurde eine neue DurchführungsVO zur neuen BIO-VO veröffentlicht. Sie enthält eine Liste mit allen Substanzen, die für die Produktion biologischer Lebensmittel zugelassen sind. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Nährstoffe, Einzelfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe, Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie nicht-ökologische Zutaten. Die neue DfVO gilt – gemeinsam mit der neuen Bio-VO - ab 01.01.2022, die Verzeichnisse der Mittel für Reinigung und Desinfektion und das Verzeichnis nichtbiologischer Zutaten aber erst ab dem 1.1.2024. Die VO 889/2008 wird dementsprechend aufgehoben.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1165&from=DE>

Urteil aus Deutschland: Sektflaschen müssen am Kork folienumkleidet sein

Ein Winzer wollte seine Sektflaschen ohne Folienumkleidung verkaufen, ist lt. Fachpresse damit aber vor dem Verwaltungsgericht Trier gescheitert. Zuvor hatte die rheinland-pfälz-ische Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) den Verkauf von 1.300 Flaschen Riesling Jahrgangssekt untersagt. Sie hatten nicht EU-rechtlichen Vorgaben entsprochen, weil sie keine Folienumkleidung um Korken und Flaschenhals aufwiesen. Die einheitliche Aufmachung von Sektflaschen geht laut Urteil des Gerichts auf eine mehr als 100-jährige Tradition zurück, die bis heute der Sicherheit des Konsumenten beim Kauf und dem fairen Wettbewerb dient. Umweltrechtliche Bedenken des Winzers („umweltschädliches Accessoire ohne technische Funktion“) überzeugten das Gericht nicht.

<https://www.ito.de/recht/nachrichten/n/8k42121tr-vg-trier-winzer-wein-sekt-folienumkleidung-europarecht/>